

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

**Fakultätspromotionsordnung der Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(FAU) für den Grad eines Dr. rer. biol. hum.
– FPromO rer. biol. hum. –
Vom 22. August 2019**

geändert durch Satzung vom
15. November 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Promotionsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------|----|
| I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Promotion..... | 2 |
| § 3 Doktorgrade | 2 |
| § 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze | 2 |
| § 5 Betreuer/in, Gutachter/innen | 2 |
| II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion | 3 |
| § 6 Zulassungsvoraussetzungen..... | 3 |
| § 7 Promotionseignungsprüfung..... | 5 |
| § 8 Zulassung zur Promotion..... | 6 |
| III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren | 6 |
| § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens | 6 |
| § 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung | 7 |
| § 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation | 7 |
| § 12 Mündliche Prüfung | 8 |
| § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung..... | 8 |
| § 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe | 9 |
| § 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare..... | 9 |
| § 16 Vollzug der Promotion | 9 |
| IV. Abschnitt: Ehrungen | 9 |
| § 17 Ehrenpromotion..... | 9 |
| V. Abschnitt: Kooperative Promotionen..... | 9 |
| § 18 Kooperative Promotionen | 9 |
| VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten..... | 9 |
| § 19 Allgemeines..... | 9 |
| § 20 Prüfungsverfahren an der FAU..... | 9 |
| § 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung | 9 |
| § 22 Gemeinsame Urkunde | 9 |
| VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades | 9 |
| § 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen | 9 |
| § 24 Entziehung des Doktorgrades | 9 |
| VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen..... | 10 |
| § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen | 10 |

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fakultätspromotionsordnung (FPromO rer. biol. hum.) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der FAU (**RPromO**) in der jeweils geltenden Fassung für die Medizinische Fakultät und ist daher gleichermaßen strukturiert. ²Soweit die Fakultätspromotionsordnung Regelungen trifft, sind diese an der entsprechenden Stelle eingefügt.

§ 2 Promotion

§ 3 Doktorgrade

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird ein Promotionsausschuss für die Promotion zum Doktor der Humanbiologie eingesetzt. ²Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. drei weitere vom Fakultätsrat gewählte Mitglieder aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder der Medizinischen Fakultät.

³Die Dekanin bzw. der Dekan kann den Vorsitz im Ausschuss oder andere ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben auf die Prodekanin bzw. den Prodekan oder eine andere Professorin bzw. einen anderen Professor der Medizinischen Fakultät übertragen.

(2) ¹Für jedes Promotionsverfahren wird bei der Eröffnung vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission bestellt, die aus mindestens einem Mitglied des Promotionsausschusses und mindestens drei weiteren zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitgliedern besteht. ²Den Vorsitz der Prüfungskommission übernimmt ein Mitglied des Promotionsausschusses. ³Die Mitglieder müssen mehrheitlich Professorinnen bzw. Professoren sein. ⁴Der Prüfungskommission gehören die Gutachterinnen und Gutachter nach § 5 an. ⁵Bis zu zwei Mitglieder der Prüfungskommission können aus einer anderen als der Medizinischen Fakultät der FAU oder einer anderen Hochschule bestellt werden.

§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

(1) ¹Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 **RPromO** können grundsätzlich nur Mitglieder und Zweitmitglieder der Medizinischen Fakultät i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 **RPromO** Promotionen betreuen. ²Nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie weiteren promovierten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, wird die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 **RPromO** auf Antrag durch den Promotionsausschuss im Einzelfall verliehen.

(2) ¹Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss entsprechend dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen, der Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der FAU oder – in zu begründenden Sonderfällen – einer entsprechenden nicht-medizinischen Fakultät einer anderen Universität angehören. ²Mit-

glieder der Medizinischen Fakultät der FAU, die eine Zweitmitgliedschaft in einer anderen Fakultät der FAU besitzen, erfüllen nicht die Anforderungen der bzw. des in Satz 1 beschriebenen Gutachterin bzw. Gutachters.

(3) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat unter Beachtung von Abs. 2 bei Eröffnung des Promotionsverfahrens das Vorschlagsrecht für die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation. ²Sie bzw. er kann die Betreuerin bzw. den Betreuer zur Begutachtung vorschlagen. ³Der Promotionsausschuss muss hierzu seine Zustimmung erteilen; versagt er diese, so kann einmalig ein neuer Vorschlag unterbreitet werden, ansonsten bestimmt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen bzw. Gutachter.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sind:

1. ein Studienabschluss nach Abs. 2 Satz 1,
2. der Nachweis nach Abs. 5,
3. nach Maßgabe von Abs. 3 die bestandene Promotionseignungsprüfung nach § 7,
4. im Falle bereits promovierter Kandidatinnen und Kandidaten das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 2.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit einem der folgenden Abschlüsse erfolgreich absolviertes Hochschulstudium:

1. Master, Diplom, Magister, Staatsexamen oder vergleichbarer Hochschulabschluss aufgrund eines i. S. d. Sätze 2 und 3 fachlich einschlägigen Studiums an einer deutschen Universität bzw. ein im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlicher gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss

und dabei

2. das Erreichen einer Gesamtnote von mindestens 2,5 (gut).

²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 gelten als fachlich einschlägig i. S. d. Satz 1 insbesondere Abschlüsse in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen, psychologischen, biomedizinischen, tiermedizinischen, pharmazeutischen, technischen, gesundheits- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang. ³Über die fachliche Einschlägigkeit des Studiums entscheidet der Promotionsausschuss nach Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Beziehung zwischen dem absolvierten Studium und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(3) Weist der Studienabschluss der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Gesamtnote von schlechter als 2,50 aus, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Antrag von der Voraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 befreit werden, sofern eine Gesamtnote von mindestens 3,0 nachgewiesen und die Promotionseignungsprüfung nach § 7 bestanden wird.

(4) ¹Beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem an einer ausländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule erworbenen i. S. d. Abs. 2 Sätze 1 und 2 fachlich einschlägigen Studienabschluss die Zulassung zur Promotion, so ist für die Beurteilung der Anerkennbarkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation in der Regel die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) hinzuzuziehen. ²Kann die Anerkennbarkeit der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses festgestellt werden, so

wird auf der Basis der mittels modifizierter bayerischer Formel umgerechneten Gesamtnote des ausländischen Abschlusses entschieden, ob eine Zulassung zur Promotion, ggf. nach einer Promotionseignungsprüfung nach § 7, erfolgen kann. ³Falls die mittels modifizierter bayerischer Formel umgerechnete Gesamtnote des ausländischen Abschlusses mindestens 2,5 beträgt, durch die ZAB jedoch keine eindeutige Feststellung zur Gleichwertigkeit des Studienabschlusses getroffen werden kann bzw. die Anerkennbarkeit der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses an Auflagen geknüpft wird, so sind dem Promotionsausschuss zusätzliche Nachweise über die Befähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur erfolversprechenden Bearbeitung eines Promotionsvorhabens vorzulegen, auf deren Basis der Promotionsausschuss über die Zulassung entscheidet. ⁴Diese Nachweise können aus der erfolgreichen Teilnahme an fachspezifischen Lehrveranstaltungen in einem vom Promotionsausschuss festzulegenden Umfang und/oder aus von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in Erst- oder Letztautorenschaft verantworteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen in anerkannten wissenschaftlichen Publikationsorganen im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 4 und/oder von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf überregionalen wissenschaftlichen Fachtagungen gehaltenen Vorträgen bzw. präsentierten Postern bestehen. ⁵Sieht der Promotionsausschuss die vorgelegten Nachweise nicht als ausreichend an, so kann er Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung eine Zulassung zur Promotion erfolgen kann.

(5) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den Nachweis über eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit an einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät der FAU voraus. ²Sofern der Nachweis bei der Zulassung zur Promotion noch nicht erbracht werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 9 nachzureichen. ³Im Falle des Satzes 2 ist zum Zeitpunkt der Zulassung stattdessen eine formlose Erklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Beschäftigungssituation der Kandidatin bzw. des Kandidaten während der Laufzeit des Promotionsvorhabens einzureichen. ⁴Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten auch hauptberufliche Tätigkeitszeiten von bis zu maximal einem Jahr, die an anderen Fakultäten der FAU, anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Max-Planck- oder Fraunhofer-Gesellschaft sowie der Helmholtz- oder Leibniz-Gemeinschaft erbracht wurden, anerkennen. ⁵Der Promotionsausschuss kann ferner auf begründeten Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers auch Beschäftigungsverhältnisse an einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät der FAU anerkennen, deren Beschäftigungsumfang nicht die Hälfte der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit erreicht. ⁶Nicht an der Medizinischen Fakultät Beschäftigte können darüber hinaus nur dann zur Promotion zugelassen werden, wenn sie eine Aufnahme in die Graduiertenschule für Lebenswissenschaften der FAU (Life@FAU) oder ein vergleichbares strukturiertes Promotionsprogramm beantragen; die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Aufnahme der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das strukturierte Promotionsprogramm. ⁷Wird der Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgelehnt, entfaltet die Zulassung zur Promotion keinerlei Wirksamkeit.

(6) ¹Die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Humanbiologie bzw. eines zu dem vorgenannten akademischen Grad fachverwandten Grades schließt die Promotion zur Erlangung desselben bzw. eines fachverwandten akademischen Grades aus. ²Wer im Anschluss an einen Studienabschluss nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eine Promotion erfolgreich absolviert und die Berechtigung zur

Führung eines Doktorgrades erworben hat, kann zur Promotion zum Dr. rer. biol. hum. nur zugelassen werden, wenn ein zusätzliches Studium entsprechend Abs. 2 Satz 1 abgeschlossen wurde oder die Aufnahme in ein strukturiertes Promotionsprogramm der Medizinischen Fakultät erfolgt ist. ³Wer im Anschluss an einen Studienabschluss nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und bzw. oder im Anschluss an eine andere Promotion bereits eine Habilitation erfolgreich abgeschlossen hat, kann zur Promotion zum Dr. rer. biol. hum. nicht mehr zugelassen werden.

(7) ¹Beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. biol. hum. nachdem eine Zulassung zur Promotion an einer anderen Fakultät der FAU oder an einer anderen Universität bestand, so muss dem Antrag sowohl eine Erläuterung zur Beendigung des vorherigen Promotionsverfahren als auch eine inhaltliche Beschreibung, aus der hervorgeht, wie sich das jetzige Promotionsvorhaben vom vorherigen unterscheidet, beigefügt sein. ²Der Promotionsausschuss kann in diesen Fällen die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. biol. hum. an das Bestehen einer Promotionseignungsprüfung nach § 7 knüpfen, auch wenn die in Abs. 3 formulierten Kriterien für die Notwendigkeit einer Promotionseignungsprüfung nicht erfüllt sind, oder die Zulassung ablehnen, wenn nicht ersichtlich ist, dass sich das Promotionsvorhaben vom im vorherigen Promotionsverfahren verfolgten Vorhaben unterscheidet.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

(1) ¹Nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 7 findet eine Promotionseignungsprüfung statt. ²Sie dient der Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur erfolgreichen Bearbeitung eines entsprechenden Promotionsvorhabens.

(2) ¹Der Promotionsausschuss bestimmt auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Promotionseignungsprüfung. ²Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, zu denen stets mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses gehört. ³Die drei weiteren Mitglieder rekrutieren sich aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen Befugten. ⁴Mindestens ein Mitglied muss aus der Einrichtung stammen, an der die Kandidatin bzw. der Kandidat das Promotionsvorhaben durchführen soll. ⁵Ein weiteres Mitglied muss entsprechend dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen, der Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der FAU oder – in zu begründenden Sonderfällen – einer entsprechenden nicht-medizinischen Fakultät einer anderen Universität angehören. ⁶Die Betreuerin bzw. der Betreuer darf nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

(3) ¹Die Promotionseignungsprüfung findet als nicht-öffentliche Kollegialprüfung in Form eines Kolloquiums statt; sie soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Zulassung zur Promotion durchgeführt werden. ²Das Kolloquium, das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch einen Vortrag von ca. 20 Minuten Dauer über das beabsichtigte Promotionsvorhaben eingeleitet wird, erstreckt sich davon ausgehend auch auf die Grundlagen des beabsichtigten Promotionsvorhabens. ³Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss erkennen lassen, dass sie bzw. er über die grundlegenden wissenschaftlichen Kompetenzen des Fachgebietes verfügt und damit eine erfolgreiche Bearbeitung des Themas der Dissertation zu erwarten ist. ⁴Jedem Mitglied der Prüfungskommission ist nach dem einleitenden Vortrag der Kandidatin bzw. des

Kandidaten ausreichend Gelegenheit zu geben, um eine Beurteilung nach Satz 3 treffen zu können. ⁵Die Dauer der Promotionseignungsprüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) ¹Die Prüfenden bewerten unmittelbar nach der Prüfung die Gesamtleistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten jeweils mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ²Votiert die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission für „bestanden“, so ist die Promotionseignungsprüfung bestanden.

(5) Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

§ 8 Zulassung zur Promotion

Dem Antrag auf Zulassung sind zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 **RPromO** genannten Dokumenten folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine einseitige Kurzzusammenfassung des beabsichtigten Promotionsvorhabens,
2. eine von Betreuerin bzw. Betreuer und Kandidatin bzw. Kandidat unterschriebene Betreuungsvereinbarung,
3. eine formlose Bestätigung eines entsprechend dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens auszuwählenden promotionsberechtigten Mitglieds der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen, der Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der FAU oder – in zu begründenden Sonderfällen – einer entsprechenden nicht-medizinischen Fakultät einer anderen Universität zur Mitwirkung am Promotionsverfahren,
4. im Falle des § 6 Abs. 7 eine Erklärung zu vorherigen Promotionsverfahren,
5. im Falle des § 7 eine Vorschlagsliste von Prüfungskommissionsmitgliedern der Promotionseignungsprüfung, die den Anforderungen nach § 7 Abs. 2 genügen,
6. eine Erklärung der Leitung der wissenschaftlichen bzw. klinischen Einrichtung, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird, in der das Einverständnis zur Benutzung der Arbeitsmöglichkeiten und gegebenenfalls von Patientendaten erteilt wird sowie
7. eine Erklärung, ob eine Mitgliedschaft in der Graduiertenschule für Lebenswissenschaften der FAU (Life@FAU) oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm besteht bzw. beantragt wird.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Dem Antrag auf Eröffnung sind zusätzlich zu den in § 9 Abs. 2 **RPromO** genannten Dokumenten folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Vorschlagsliste von Gutachterinnen bzw. Gutachtern, die den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 **RPromO** i. V. m. § 5 Abs. 2 genügen und eine fachliche Begutachtung der Dissertation gewährleisten können,
2. eine Erklärung, ob eine Mitgliedschaft in der Graduiertenschule für Lebenswissenschaften der FAU (Life@FAU) oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm besteht,
3. bei während der Promotionsphase nicht an der Medizinischen Fakultät Beschäftigten zusätzlich der Nachweis des ordnungsgemäßen Verlaufs der strukturierten Doktorandenausbildung sowie

4. im Falle einer kumulativen Dissertationsschrift nach § 10 Abs. 2 eine Erklärung darüber, dass die in die Dissertation eingebrachten Publikationen als Bestandteil eines Promotionsverfahrens gekennzeichnet sind (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 3) und nicht bereits in anderen akademischen Qualifikationsverfahren der Kandidatin bzw. des Kandidaten verwendet wurden und auch zukünftig nicht verwendet werden.

§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

(1) ¹Eine auf Deutsch verfasste Dissertation muss von einer Zusammenfassung auf Englisch begleitet sein. ²Dies gilt in den Fällen des Abs. 2 und 3 entsprechend, soweit die bereits veröffentlichten Arbeiten in deutscher Sprache abgefasst sind.

(2) ¹Anstelle der Dissertationsschrift kann auch eine Mehrzahl bereits in wissenschaftlichen Publikationsorganen publizierter oder zur Publikation angenommener wissenschaftlicher Arbeiten eingereicht werden (kumulative Dissertation). ²Die in einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten müssen in der im Publikationsorgan veröffentlichten Version als Bestandteil einer Dissertationsschrift gekennzeichnet sein. ³Ausschließlich in anerkannten Publikationsorganen des jeweiligen Fachgebiets veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten können in einer kumulativen Dissertation zusammengefasst werden. ⁴Publikationsorgane gelten i. S. d. FPromO rer. biol. hum. als anerkannt, sofern sie in einer einschlägigen Zitationsdatenbank des jeweiligen Fachgebiets, insbesondere SCI, SSCI, Scopus, A&HCI bzw. PubMed, oder in von wissenschaftlichen Fachgesellschaften veröffentlichten Aufstellungen anerkannter Publikationsorgane aufgeführt sind. ⁵Mindestens zwei Publikationen müssen von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in Erst- oder Letztautorenschaft verantwortet werden. ⁶Publikationen werden bei mehrfacher Verwendung in kumulativen Dissertationen unterschiedlicher Personen in der Regel nur bei der ersteinreichenden Person bei der Feststellung der quantitativen Erfüllung der publikatorischen Mindestanforderungen berücksichtigt; dies schließt nicht aus, dass dieselbe Publikation in kumulative Dissertationen unterschiedlicher Personen eingebracht werden kann, sofern dies inhaltlich sinnvoll ist.

(3) ¹Die anstelle der Dissertationsschrift eingereichten Veröffentlichungen müssen durch eine in deutscher Sprache abgefasste Darstellung im Umfang von 10 bis 25 Seiten ergänzt werden, durch die die Arbeit in den fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet und der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt wird. ²§ 10 Abs. 5 **RPromO** bleibt unberührt. ³In Ausnahmefällen kann anstelle der Bestätigung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 **RPromO** eine Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers zu den geleisteten Beiträgen der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Verhältnis zu den weiteren Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren eingereicht werden.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten erstellt werden. ²Sie müssen eine Note enthalten. ³Folgende Noten sind zu verwenden:

| | | |
|-------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| „summa cum laude“ | = ausgezeichnet | = eine ganz hervorragende Leistung; |
| „magna cum laude“ | = sehr gut | = eine besonders anzuerkennende Leistung; |
| „cum laude“ | = gut | = eine den Durchschnitt übersteigende gute Leistung; |
| „rite“ | = befriedigend/ ausreichend | = eine den durchschnittlichen Anforderungen noch entsprechende Leistung; |

„insuffizienter“ = unzulänglich = eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr ausreichende Leistung.

⁴Wenn beide Gutachten übereinstimmend die Benotung „summa cum laude“ vorschlagen, wird eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt, die bzw. der Mitglied einer anderen Universität sein muss. ⁵Eine Benotung mit „summa cum laude“ und mit „magna cum laude“ setzt eine übereinstimmende Benotung durch alle drei bzw. zwei Gutachter voraus. ⁶In anderen Fällen von um eine Notenstufe divergierenden Gutachten wird das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, wobei zur Berechnung die in Satz 3 beschriebenen Noten von 1 bis 5 durchnummeriert werden. ⁷Bei Notendivergenz um mehr als eine Note wird gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 **RPromO** ein drittes Gutachten eingeholt und das arithmetische Mittel der drei Einzelnoten gebildet; das Ergebnis der Mittelwertberechnung wird auf zwei Stellen hinter dem Komma angegeben.

(2) Wird die Dissertation angenommen, legt der Promotionsausschuss die Note nach den in Abs. 1 genannten Notenstufen unter Berücksichtigung der Gutachten und den in Abs. 1 Sätze 5 bis 7 getroffenen Regelungen fest.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kolloquium und erstreckt sich auf das Thema der Dissertation sowie auf die Beziehungen, die dieses zu Fragestellungen in anderen verwandten Fachgebieten in Theorie und Praxis hat.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird in Form einer öffentlichen Disputation auf Deutsch oder Englisch abgehalten; die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe. ²Die Disputation besteht aus einem ca. 20 Minuten dauernden Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten, in dem die Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden. ³Anschließend findet eine bis zu 40 Minuten dauernde wissenschaftliche Aussprache unter Leitung der bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. ⁴An dieser wissenschaftlichen Aussprache können sich die zur Abnahme von Promotionen befugten Anwesenden beteiligen. ⁵Die Disputation soll längstens vier Monate nach Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss stattfinden.

(3) ¹Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der mündlichen Prüfung mit einer der in § 11 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Noten. ²Die Note der mündlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfenden, wobei zur Berechnung die in § 11 Abs. 1 Satz 3 beschriebenen Noten von 1 bis 5 durchnummeriert werden; das Ergebnis der Mittelwertberechnung wird auf zwei Stellen hinter dem Komma angegeben.

(4) Wurde die mündliche Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission mit der Note „insuffizienter“ bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(5) Die mündliche Prüfung kann unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien durchgeführt werden; § 12a **RPromO** findet Anwendung.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

¹Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung berechnet sich als gemäß Satz 2 gewichteter arithmetischer Mittelwert der nicht gerundeten Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. ²Dabei erhält die Note der Dissertation das Gewicht 2/3 und die Note der mündlichen Prüfung das Gewicht 1/3. ³Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet bei einem Mittelwert

- bis 1,08 „summa cum laude“ (= ausgezeichnet),
- zwischen 1,09 und 2,50 „magna cum laude“ (= sehr gut),
- zwischen 2,51 und 3,50 „cum laude“ (= gut) und
- höher als 3,50 „rite“ (= befriedigend/ausreichend).

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 16 Vollzug der Promotion

¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt, auf Antrag wird eine autorisierte Übersetzung der Promotionsurkunde ins Englische erstellt. ²Auf Wunsch wird zusätzlich eine Urkunde in der traditionellen Weise in lateinischer Sprache ausgestellt. ³Für die Medizinische Fakultät unterschreibt die Dekanin bzw. der Dekan.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

¹Der Vorschlag für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber erfolgt auf Antrag von zwei Dritteln der zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder des Fakultätsrates. ²Dieser beschließt über den Antrag.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 18 Kooperative Promotionen

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 22 Gemeinsame Urkunde

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eröffnet werden.

(2) Gleichzeitig wird die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der FAU vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2016, vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 3 für alle Promotionsverfahren zum Erwerb des Dr. rer. biol. hum. außer Kraft gesetzt.

(3) ¹Nach Inkrafttreten dieser FPromO rer. biol. hum. werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eröffneten Verfahren nach der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der FAU vom 21. Januar 2013 in der Fassung vom 30. November 2016 abgewickelt. ²Kandidatinnen und Kandidaten, deren Promotionsverfahren bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet war, können wählen, ob sie ihr Verfahren nach der vorliegenden Ordnung oder der Ordnung gemäß Abs. 2 ablegen wollen; die Wahl ist bis spätestens 31. März 2020 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich zu erklären.

(4) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 16. November 2022 in Kraft und gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten eröffnet werden. ²Nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eröffneten Verfahren nach der FPromO rer. biol. hum. in der Fassung vom 22. August 2019 abgewickelt. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Promotionsverfahren bei Inkrafttreten der ersten Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet war, können wählen, ob sie ihr Verfahren nach der vorliegenden Ordnung oder nach der FPromO rer. biol. hum in der Fassung vom 22. August 2019 ablegen wollen. ⁴Die Wahl ist bis spätestens 30. Juni 2023 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich zu erklären.